

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
10 (1863)

18 (5.5.1863)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523911](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523911)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr

1863. Dienstag, 5. Mai. **N^o. 18.**

Bekanntmachungen.

1) Der Schneidermeister Leufelmann hieselbst ist als Pumpenmeister für die Pumpe an der Bergstraße bestellt und verpflichtet.
(1863 April 23.)

2) Bei der Veranlagung der Classensteuer sollen solche Schulden berücksichtigt werden, welche nachgewiesen sind und auf die Verhältnisse des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben und bei der Einschätzung zur classificirten Einkommensteuer sollen die Zinsen von verzinslichen Schulden in Abzug gebracht werden. Sämmtliche mit Schulden belastete Steuerpflichtige werden deshalb aufgefordert, für die gegenwärtig in der hiesigen Gemeinde erfolgende anderweitige Einschätzung die dieserhalb erforderlichen Mittheilungen für den Schätzungsausschuß auf dem Rathhause bei dem Actuar Meckelburg bis zum 15. Mai d. J. schriftlich einzureichen, indem sonst auf die Schulden nur in soweit Rücksicht genommen werden wird, als solche dem Schätzungsausschuß ohne dies in zuverlässiger Weise bekannt sind. Die Schulden sind unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers, des Datums der Schuldurkunden und des Zinsfußes, durch Vorlegung der Zinsquittungen oder auf andere Art nachzuweisen. Hinsichtlich der zu gleichem Zwecke früher bereits nachgewiesenen Schulden haben die Schuldner, falls sie deren fernere Berücksichtigung wünschen, hiervon Anzeige zu machen bezw. die inzwischen etwa erfolgten Veränderungen anzuzeigen und nachzuweisen.

Oldenburg, 1863 April 28.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Stadtgemeinde
Oldenburg.

3) Am Donnerstag den 7. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause hieselbst die Lieferung des Torfs für das Rathhaus, das Gymnasium, die höhere Bürgerschule und die Stadtknabenschule (etwa 2300 Körbe Baggertorf und 500 Körbe Grabertorf) öffentlich verdungen werden.

Die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen.
(1863 April 29.)

4) Alle Diejenigen, welche noch an die städtischen Cassen aus dem Rechnungsjahre Mai 1862/63 Forderungen haben, werden aufgefordert ihre desfallsigen Rechnungen spätestens bis zum 15. Mai d. J. einzureichen. (1863 April 29.)

5) Schlossermeister Gerhard Hanken hies. ist als Pumpenmeister der Pumpen auf dem Wassenplage und hinter der Stadtknabenschule bestellt und verpflichtet. (1863 April 30.)

6) Der Zimmermeister Christian Gottlieb Chemann hieselbst und dessen Ehefrau, Johanne Wilhelmine Catharine geb. Ruthoop, haben heute erklärt, daß sie von jetzt an in getrennten Gütern nach den Regeln gemeinen Rechts leben wollen.

(Amtsgericht Abth. I. 1863 April 27.)

7) Der Kaufmann Hermann Gerhard Justus Harbers hieselbst und dessen Ehefrau, Antonie Friederike geb. Guchting, haben heute vor unterzeichnetem Amtsgerichte die Erklärung abgegeben, daß sie, ihres Umzugs in die Stadt ungeachtet, das in der Hausvogtei geltende eheliche Güterrecht beibehalten wollen.

(Amtsgericht Abth. I. 1863 April 29.)

8) Am 6. Mai d. J. Mittags 12 Uhr soll das am 3. Mai 1849 vor Großherzoglichem Militär-Auditoriat zu Flensburg errichtete Testament des kürzlich verstorbenen Stabstambours a. D. Johann Peter Schnepf hies. vor unterzeichnetem Amtsgerichte publicirt werden. (Amtsgericht Abth. I. 1863 April 29.)

9) Der Proprietair Gerhard Henken an der Donnerschweerstraße ist zum Vormunde über die minderjährigen Kinder des weiland Landmanns J. B. Rehme hieselbst bestellt. (Amtsgericht Abth. I.)

10) Die Wittwe des weiland Tischlers Johann Stolle geb. Heinen hieselbst ist zur Vormünderin ihrer minderjährigen Tochter, unter Beistandschaft des Gastwirths Struck hieselbst bestellt.

(Amtsgericht Abth. I.)

Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 17. April 1863.

Bei Berathung des Voranschlages von 1863/64 wurde beschlossen das Gehalt des Actuars Bruns und des Polizeiactuars Marckmann von 450 \mathfrak{R} auf 500 \mathfrak{R} und das des Actuars Meckelburg von 350 \mathfrak{R} auf 400 \mathfrak{R} zu erhöhen und zwar vom 1. Mai d. J. an.

Sitzung vom 20. April 1863.

Wurde ebenfalls bei Berathung des Voranschlages von 1863/64 beschlossen, dem Turnlehrer Mendelssohn vom 1. Mai d. J. an eine Gehaltszulage von 50 \mathfrak{R} , wovon 25 \mathfrak{R} aus der Gemeindecasse und 25 \mathfrak{R} aus der Cassen der Mittel- und Volksschulen zu

zahlen seien, zu bewilligen, unter der Voraussetzung jedoch, daß der Staat für die beteiligten staatlichen Anstalten eine gleiche Gehaltszulage bewillige.

Stadtrath.

Sizung vom 24. April 1863.

1. Hatte der Stadtrath gegen die Turncasserechnung von 1861/62 keine weitere Bemerkungen zu machen.

2. Wurde ein Schreiben des Magistrats, betr. den jetzigen Bestand, das Fortbestehen und den Voranschlag der Gewerbeschule für 1863/64 mitgetheilt, womit der Stadtrath sich einverstanden erklärte. Desgleichen erklärte der Stadtrath sich damit einverstanden, daß nach dem nunmehr nach Eintreten der Gewerbefreiheit die Regierungs-Bekanntmachung vom 25. April 1848, betr. die Errichtung einer Gewerbeschule in der Stadt Oldenburg, nicht mehr Geltung habe, bei Großh. Regierung beantragt werden möge, daß der unter Oberaufsicht des Magistrats und Großherzoglicher Regierung mit der nächsten Leitung der Gewerbeschule zu beauftragende Vorstand aus einem Mitgliede des Magistrats, einem Mitgliede des Stadtraths, einem Mitgliede des Direktoriums des Handels- und Gewerbevereins, 2 vom Stadtrath zu wählenden Gewerbetreibenden und dem mit der technischen Leitung der Schule beauftragten Lehrer zusammengesetzt werde.

3. Wurden einige Gesuche um Befristung mit Erbpacht und Schulgeld bewilligt.

4. Wurden zu §. 27 der Ausgabe des Voranschlags der Gemeindecasse für 1862/61 (verschiedene Ausgaben der Polizeiverwaltung) 10 \mathfrak{R} nachbewilligt.

5. Wurden zum Voranschlage der Cassen der Mittel- und Volksschulen für 1862/63 nachbewilligt:

zu §. 20 der Ausgabe 5 \mathfrak{R} ,

zu §. 38 " " 30 \mathfrak{R} .

6. Erklärte sich der Stadtrath damit einverstanden, daß falls Großh. Cammer genehmige, daß die Hebung der Klassen zc. Steuer von Mai d. J. an auf den neuen Cammerer übergehe, demselben als Vergütung dafür $\frac{1}{2}$ Procent der Einkommensteuer und 2 Procent der Klassensteuer zugebilligt werde, vorausgesetzt, daß der Stadt für die Veranlagung und Erhebung dieser Steuer die bisherige Entschädigung auch ferner bewilligt werde.

Gemeinderath.

Sizung vom 24. April 1863.

In Folge eines Rescripts Großh. Regierung

„ — — — Da sich aus den vorgelegten Verhandlungen ergebe, daß das Register der im Stadtgebiet vorhandenen Wege nebst Anlagen — Brücken- und Höhlen-Register und

Verzeichniß der vorhandenen Wegerdeplacken — dem Stadtgebietsausschusse und nicht dem Gemeinderath vorgelegt sei, das Stadtgebiet aber in Wegesachen nur einer Bauerschaft, und dies auch nur in Betreff der gewöhnlichen Unterhaltung der Gemeinde-Wege, ohne die in denselben vorhandenen Brücken und Höhlen, gleich zu behandeln, der Ausschuss desselben mithin nicht legitimirt sei, die nach Art. 38 §. 1 der Wegeordnung dem Gemeinderath obliegende Prüfung des Entwurfs des Wegerregisters vorzunehmen, sei letztere zuvörderst noch zu veranlassen“, war das vom Magistrat aufgestellte Register der im Stadtgebiet vorhandenen Wege nebst Anl. heute dem Gemeinderath zur Prüfung vorgelegt.

Der Gemeinderath erklärte:

in Erwägung, daß das Interesse des Gemeinderaths an den Wegen zc. im Stadtgebiet nach der neuen Wegeordnung kein sehr erhebliches und hoffentlich nur noch kurze Zeit dauerndes sein werde, wolle er das übersandte Wegerregister vertrauensvoll ohne Weiteres als richtig annehmen.

Der Hebammenfonds in der Stadt Oldenburg.

Im November 1752 wurden in der Stadt Oldenburg Unterschriften zu freiwilligen Beiträgen gesammelt, um ein Capital zu erhalten, von dessen Zinsen einer von auswärts zu berufenden Hebamme „die hinreichende Wissenschaften und Fähigkeiten besitze, um auch in außerordentlichen Vorfällen für Mutter und Kind zu sorgen“, ein Jahrgehalt von 50 bis 60 Rfl bewilligt werden könne. Die gesammten Beiträge beliefen sich auf 523 Rfl , von denen 500 Rfl zinslich belegt wurden, welche die Grundlage des Hebammenfonds bildeten, über welche die von dem Provisor J. A. Grovermann freiwillig geführte erste „Rechnung von dem neuen Fundo einer tüchtigen Hebamme Gelder de anno 1753“ dem Consistorium, zu dessen Geschäftskreis damals das Hebammenwesen gehörte, abgelegt wurde. Aus den Zinsen jener 500 Rfl und einem aus der Cammer-Casse bewilligten Zuschusse von 30 Rfl wurde dann einer aus Bremen berufenen Hebamme ein Jahrgehalt von 60 Rfl bewilligt. Diese Hebamme starb schon 1760 und wurden eine Reihe von Jahren hindurch nicht nur die Zinsen des ursprünglichen Fonds zum Capital geschlagen, sondern auch der zur Vermehrung des Fonds fortgezahlte Zuschuss der Cammercasse zum Gehalte der Hebamme, während nur einzelne Unterstützungen an eine der städtischen Hebammen aus demselben gewährt wurden.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.